

*Zweite Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Aeronautical Engineering*

*an der Fakultät für Maschinenbau des
Hochschulbereichs für Angewandte
Wissenschaften
der Universität der Bundeswehr München
(SPOAER/Ba)*

Oktober 2020

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und
Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Aeronautical Engineering
an der Fakultät für Maschinenbau
des Hochschulbereichs für Angewandte Wissenschaften
der Universität der Bundeswehr München
(SPOAER/Ba)
vom 12. März 2020

Aufgrund von Art. 82 Sätze 3 und 4 sowie Art. 80 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), das zuletzt durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, und der Erteilung des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 30. Januar 2020, Az: R.3-H6114.5.11/1/10, und der Erteilung des Einvernehmens durch das Bundesministerium der Verteidigung mit Schreiben vom 6. Februar 2020, Gz: P I 5 – Az 38-01-06, gemäß § 12 Abs. 1 der Rahmenbestimmungen für Struktur und Organisation der Universität der Bundeswehr München, erlässt die Universität der Bundeswehr München (UniBw M) folgende Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Aeronautical Engineering an der Fakultät für Maschinenbau des Hochschulbereichs für Angewandte Wissenschaften der Universität der Bundeswehr München (SPOAER/Ba) vom 12. April 2016 (AmtBek UniBw M Nr. 1/2016, S. 3, Nr. 1.01, Anl. 1), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Aeronautical Engineering der Universität der Bundeswehr München (SPOAER/Ba) vom 16. Oktober 2017 (AmtBek UniBw M Nr. 4/2017, S. 4, Nr. 4, Anl. 4):

§ 1

1. In § 3 Abs. 1 wird die Zahl „133“ gestrichen und durch die Zahl „138“ ersetzt und es wird die Zahl „54“ gestrichen und durch die Zahl „49“ ersetzt.
2. § 4 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „zwei flugtheoretische Studienanteile“ werden gestrichen und durch die Worte „ein flugtheoretischer Studienanteil“ ersetzt.
 - b) Das Wort „ersten“ wird gestrichen und durch das Wort „sechsten“ ersetzt und es wird das Wort „achten“ gestrichen und durch das Wort „siebten“ ersetzt.
 - c) Die Zahl „12“ wird gestrichen und durch die Zahl „7“ ersetzt.

3. Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise im Bachelor-Studiengang *Aeronautical Engineering* wird wie folgt geändert:

a) Tabelle 1: Pflichtmodule wird wie folgt geändert:

aa) ¹Unter der Zeile des Moduls Mechanik wird eine Zeile neu eingefügt. ²Diese enthält in der Spalte 1, Module, die Worte „Grundlagen der Physik, Mess- und Versuchstechnik“, in der Spalte 2, ECTS-Leistungspunkte, die Zahl „5“, in der Spalte 3, Art der Lehrveranstaltung, die Buchstaben „V,Ü,P“ und in der Spalte 4, Leistungsnachweis, die Worte „sP-60-120 sowie prLN“.

bb) Die Zeile des Moduls Meteorologie wird gestrichen.

cc) In der Zeile Summe wird in der Spalte 2, ECTS-Leistungspunkte, die Zahl „119“ durch die Zahl „121“ ersetzt.

b) Tabelle 2 wird wie folgt neu gefasst:

Tabelle 2: Fachgebundene Wahlpflichtmodule und Wahlpflichtmodule des *studium plus*

Modul	ECTS – Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis
(1)	(2)	(3)	(4)
Aus dem Wahlpflichtangebot „Grundlagen“ im Modulhandbuch haben die Studierenden im 4. Trimester ein Modul zu wählen, um grundlegende luftfahrtspezifische sowie ingenieur- oder wirtschaftswissenschaftliche spezifische Fertigkeiten auszubauen.	3	V,SÜ,S,Ü	sP-60-90 oder mP-20-30 oder Seminararbeit
Die Studierenden haben im 7. Trimester zwei Module aus dem Wahlpflichtangebot „Vertiefung“ mit ingenieurwissenschaftlichem Bezug zur Luftfahrttechnik und zum Luftverkehrswesen nach Maßgabe des vom Fakultätsrat beschlossenen Modulhandbuches zu wählen.	6	V,SÜ,S,Ü	sP-60-90 oder mP-20-30 oder Seminararbeit
Aus dem Wahlpflichtangebot von <i>studium plus</i> , das Allgemeinbildung im Sinne eines <i>studium generale</i> vermittelt, haben die Studierenden Module im Umfang von 8 ECTS-Leistungspunkten zu wählen, von denen 2 ECTS-Leistungspunkte auf die Lehrveranstaltungsart Training entfallen müssen.	8	S, V, Ü, Training	sP-60-180 oder Studienarbeit/Portfolio oder prLN
Anrechenbare Sprachausbildung gemäß Anlage 3	8	P, S, V	TS
Summe:	25		

c) Tabelle 3.1. Studienrichtung Luftfahrzeugführer Jet (Jet) wird wie folgt geändert:

aa) In der Zeile des Moduls Fliegerische Erstausbildung Theorie 1 und Englisch wird nach dem Wort Theorie die Zahl „1“ ersatzlos gestrichen.

bb) Die Zeile des Moduls Fliegerische Erstausbildung Theorie 2 Jet wird gestrichen.

cc) In der Zeile Summe wird in der Spalte 2, ECTS-Leistungspunkte, die Zahl „54“ gestrichen und durch die Zahl „49“ ersetzt.

d) Tabelle 3.2. Studienrichtung Luftfahrzeugführer Transport (Transport) wird wie folgt geändert:

aa) In der Zeile des Moduls Fliegerische Erstausbildung Theorie 1 und Englisch wird hinter dem Wort Theorie die Zahl „1“ ersatzlos gestrichen.

bb) Die Zeile des Moduls Fliegerische Erstausbildung Theorie 2 Transport wird gestrichen.

cc) In der Zeile Summe wird in der Spalte 2, ECTS-Leistungspunkte, die Zahl „54“ gestrichen und durch die Zahl „49“ ersetzt.

e) Tabelle 3.3. Studienrichtung Waffensystemoffizier (WSO) wird wie folgt geändert:

aa) In der Zeile des Moduls Fliegerische Erstausbildung Theorie 1 und Englisch wird hinter dem Wort Theorie die Zahl „1“ ersatzlos gestrichen.

bb) Die Zeile des Moduls Fliegerische Erstausbildung Theorie 2 WSO wird gestrichen.

cc) In der Zeile Summe wird in der Spalte 2, ECTS-Leistungspunkte, die Zahl „54“ gestrichen und durch die Zahl „49“ ersetzt.

f) Tabelle 3.4. Studienrichtung Luftfahrzeugführer Hubschrauber (Heli) wird wie folgt geändert:

aa) In der Zeile des Moduls Fliegerische Erstausbildung Theorie 1 und Englisch wird hinter dem Wort Theorie die Zahl „1“ ersatzlos gestrichen.

bb) Die Zeile des Moduls Grundlagen Hubschraubertechnologie wird gestrichen.

cc) In der Zeile Summe wird in der Spalte 2, ECTS-Leistungspunkte, die Zahl „54“ gestrichen und durch die Zahl „49“ ersetzt.

g) Tabelle 3.5. Studienrichtung Luftfahrzeugoperationsoffizier (LOPO) wird wie folgt geändert:

aa) In der Zeile des Moduls Fliegerische Erstausbildung Theorie 1 und Englisch wird hinter dem Wort Theorie die Zahl „1“ ersatzlos gestrichen.

bb) Die Zeile des Moduls Fliegerische Erstausbildung Theorie 2 LOPO wird gestrichen.

cc) In der Zeile Summe wird in der Spalte 2, ECTS-Leistungspunkte, die Zahl „54“ gestrichen und durch die Zahl „49“ ersetzt.

h) Tabelle 3.6. Studienrichtung Remotely-Piloted-Aircraft-Führer (RPA) wird wie folgt geändert:

aa) In der Zeile des Moduls Fliegerische Erstausbildung Theorie 1 und Englisch wird hinter dem Wort Theorie die Zahl „1“ ersatzlos gestrichen.

bb) Die Zeile des Moduls Fliegerische Erstausbildung Theorie 2 RPA wird gestrichen.

cc) In der Zeile Summe wird in der Spalte 2, ECTS-Leistungspunkte, die Zahl „54“ gestrichen und durch die Zahl „49“ ersetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Oktober 2020 beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität der Bundeswehr München vom 20. November 2019, der Erklärung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst durch Schreiben Az: R.3-H6114.5.11/1/10 vom 30. Januar 2020 und der Erklärung des Einvernehmens des Bundesministeriums der Verteidigung durch Schreiben P I 5 – Az 38-01-06 vom 6. Februar 2020.

Neubiberg, den 12. März 2020

Universität der Bundeswehr München
Univ.-Prof. Dr. Merith Niehuss
Präsidentin

Die Satzung wurde am 12. März 2020 in der Universität der Bundeswehr München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 19. März 2020 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung ist der 19. März 2020.